



Container Terminal Dortmund GmbH
Kanalstr. 34
44147 Dortmund

**Nutzungsbedingungen für
Serviceeinrichtungen der
Container Terminal Dortmund GmbH**

Für den Standort: Franz-Schlüter-Str.18 44147 Dortmund

Stand: 22.02.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Geltungsbereich	3
2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	3
3. Nutzungsvertrag	6
4. Umfang und Dauer der Nutzung	8
5. Rechte und Pflichten der Parteien	9
6. Haftung	10
7. Gefahren für die Umwelt	11
8. Nutzungsentgelt	11
9. Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten	13
10. Datenspeicherung/ Datenverarbeitung	13
Anlagen	14
Verzeichnis der Abkürzungen	14

1. Zweck und Geltungsbereich

- 1.1. Die Container Terminal Dortmund GmbH (nachfolgend CTD GmbH) betreibt eine Umschlaganlage, mit der Ladeeinheiten des kombinierten Verkehrs (Sattelanhänger, Container und Wechselbehälter) zwischen den Verkehrsträgern Eisenbahn und Lkw umgeschlagen werden. Soweit Ladeeinheiten des kombinierten Verkehrs auf oder von der Eisenbahn umgeschlagen werden, ist die Umschlaganlage eine Serviceeinrichtung im Sinne § 2 Absatz 3c Nr. 3 AEG. Ort, Ausstattung und allgemeine Leistungsmerkmale der Umschlaganlage ergeben sich aus der beigefügten Infrastrukturbeschreibung (Anlage 1).
- 1.2. Die vorliegenden Nutzungsbedingungen beziehen sich ausschließlich auf die Nutzung der Umschlaganlage als Serviceeinrichtung im Sinne von § 2 Abs. 9 AEG i.V.m. Anlage 2 Nr. 2 S. 1 lit. b) ERegG. Mit ihnen soll allen Zugangsberechtigten der diskriminierungsfreie Zugang zur vorbezeichneten Umschlaganlage sowie die diskriminierungsfreie Nutzung der mit dem Betrieb der Umschlaganlage verbundenen Leistungen ermöglicht werden. Sie gelten für die gesamte, sich daraus ergebende Geschäftsverbindung zwischen dem Zugangsberechtigten und der CTD GmbH.
- 1.3. Die Einzelheiten des Zugangs, insbesondere des Zeitpunktes und der Dauer der Nutzung sowie das zu entrichtende Entgelt und die sonstigen Nutzungsbedingungen, einschließlich die der Betriebssicherheit dienenden Bestimmungen, bleiben dem Abschluss einer Vereinbarung nach dem ERegG ([§§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG](#)) vorbehalten.
- 1.4. Vertragliche Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVUs haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und der CTD GmbH.

2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- 2.1. Ein schienenseitiger Zugang zu der durch die CTD GmbH betriebene Umschlaganlage ist nur durch Abschluss eines gesonderten Infrastrukturnutzungsvertrages mit dem Betreiber der schienenseitigen Eisenbahninfrastruktur bis zur Umschlaganlage, der Dortmunder Eisenbahn Infrastruktur Warmbreitbandstr. 2, 44145 Dortmund, möglich. Die CTD GmbH ist Zugangsberechtigten auf Anfrage bei der Kontaktaufnahme mit dem Eigentümer der Eisenbahninfrastruktur behilflich. Der Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der CTD GmbH beinhaltet keinen Anspruch auf schienenseitigen Zugang zu der Umschlaganlagen.
Die CTD GmbH weist darauf hin, dass für den schienenseitigen Zugang ein Infrastrukturnutzungsentgelt an den Eigentümer der schienenseitigen Eisenbahninfrastruktur nach Maßgabe von dessen Entgeltliste zu entrichten ist.
- 2.2. Die Schienenfahrzeuge, die in die Umschlaganlage einfahren, müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Abnahme den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) in der jeweils gültigen Fassung sowie den baulichen und betrieblichen Standards auf den zu befahrenden Gleisanlagen (Schienenwege /

Rangierfahrwege) entsprechen. Für die Schienenwege von Dortmund-Obereving bis zum Terminal, Franz-Schlüter-Str. 18 gelten die NBS der Dortmunder Eisenbahn Infrastruktur GmbH Warmbreitbandstr. 2, 44145 Dortmund

2.3. Voraussetzung für den straßenseitigen Zugang ist der Einsatz verkehrssicherer und hinreichend ausgerüsteter Straßenfahrzeuge mit entsprechend qualifiziertem Fahrpersonal.

2.4. Die der Umschlaganlage schienen- und straßenseitig zugeführten Ladeeinheiten müssen genormt, umschlagfähig und in einem technisch einwandfreien Zustand sein. Die Normstandards ergeben sich aus den beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage 2)

2.5. Genehmigung

2.5.1. Bei Abschluss einer Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG weist der Zugangsberechtigte auf Verlangen der CTD GmbH durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:

- a. Einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AEG zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilen Genehmigungen für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Personen- oder Güterbeförderung gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG) oder einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen

und

- b. Einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG

2.5.2. Bei Abschluss einer Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG weist der Halter von Eisenbahnfahrzeugen auf Verlangen der CTD GmbH für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen ist:

- Einer Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AEG für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Fahrzeughalter ist. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG)

Oder

- Einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Mitgliedsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen

2.5.3. Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung kann die CTD GmbH die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache Verlangen.

2.5.4. Den Widerruf und jede Änderung der Genehmigung teilt der Zugangsberechtigte der CTD GmbH unverzüglich mit.

2.6. Der ZB muss vor erstmaliger Aufnahme des Verkehrs und auf Verlangen gegenüber der CTD GmbH nachweisen, dass er eine – den Anforderungen der §§ 14 – 14d AEG entsprechende – Haftpflichtversicherung zur Deckung aller Ansprüche abgeschlossen hat, die sich – gleich aus welchem Rechtsgrund – ergeben können. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt er der CTD GmbH unverzüglich an.

2.7. Sicherheitsleistung

2.7.1. Zugangsberechtigte (ZB) haben der CTD GmbH eine angemessene Sicherheitsleistung zu stellen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des ZB bestehen. Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des ZB bestehen:

- a) Wenn der ZB das [vereinbarte Zahlungsziel wiederholt nicht eingehalten hat](#),
- b) Bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsgeltes,
- c) Bei Vorliegen einer negativen Bonitätsauskunft eines zugelassenen Unternehmens für Wirtschaftsprüfung und Inkasso,
- d) Bei Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über Vermögen des ZB
- e) Bei Vorliegen anderer Umstände, die eine schlechte Bonität des ZB nahe legen, wie z.B. Beantragung von Prozesskostenhilfe, erklärte Zahlungsunwilligkeit (liegt nicht vor, wenn eine Forderung der CTD GmbH bestritten und daher unter Vorbehalt gezahlt wird), fehlendes Vorhandensein einer ladungsfähigen Anschrift oder dauerhaft (länger als zwei Wochen) fehlende Erreichbarkeit unter einer solchen angegebenen Anschrift.

2.7.2. Angemessen ist eine im Voraus zu erbringende Sicherheitsleistung in Höhe von zwei Monatsentgelten. Die Höhe der Sicherheitsleistung berechnet sich aus dem für die kommenden drei Monate durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgelt. Weiterhin ist für angemeldete Gelegenheitsverkehre Sicherheit in voller Höhe des Entgeltes zu leisten.

2.7.3. Die Sicherheit kann durch übliche Sicherungsmittel, insbesondere durch unwiderruflich, unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstituts mit einer Bilanzsumme von mindestens 1 Milliarde Euro, gestellt werden. Die Sicherheit kann auch gestellt

werden durch eine Konzernbürgschaft, soweit keine Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des bürgenden Konzerns nach Ziffer 2.7.1 NBS CTD GmbH bestehen.

- 2.7.4.** Kommt der ZB einem nach Ziffer 2.7.1 NBS CTD GmbH berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach, ist die CTD GmbH ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist.
- 2.7.5.** Der ZB kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung abwenden. Vorauszahlungen werden immer in Höhe des voraussichtlichen Entgeltes in einem Monat geleistet. Für die Ermittlung der Höhe des voraussichtlichen Entgeltes in einem Monat gilt Ziffer 2.7.2 entsprechend. Vorauszahlungen sind jeweils mindestens fünf Bankarbeitstage vor Monatsbeginn zu erbringen und werden jeweils bei der nächsten Rechnungsstellung verrechnet.
- 2.7.6.** Sicherheiten sind auf Verlangen zurückzugeben, soweit die Voraussetzungen ihrer Gewährung entfallen sind.
- 2.7.7.** Befindet sich der ZB nach Zahlung der Sicherheitsleistung in Verzug (§ 286 BGB) und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungspflichten aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich die CTD GmbH – ohne weitere Ankündigung – aus der Sicherheit (gemäß 2.5.3 NBS CTD GmbH) befriedigen und ihre Rechte auf Zahlung einer weiteren Sicherheitsleistung gemäß Ziffer 2.5.1 NBS CTD GmbH geltend machen.

3. Nutzungsvertrag und Einzelaufträge

- 3.1.** Die Nutzung der von der CTD GmbH angebotenen Leistungen setzt den Abschluss eines Nutzungsvertrages im Sinne von § 14 Abs. 6 AEG voraus. Mit diesem Nutzungsvertrag erhält der Zugangsberechtigte von der CTD GmbH ein Slot. Ein Slot beschreibt die vertraglich vereinbarte Ankunfts- und Abfahrtszeit auf dem Gleisabschnitt. Das Zeitfenster beginnt mit der vertraglich vereinbarten Ankunftszeit und endet mit der vertraglich vereinbarten Abfahrtszeit.
- 3.2.** Zum Abschluss eines Nutzungsvertrages muss der Zugangsberechtigte zunächst einen Antrag stellen, der schriftlich, elektronisch, per Fax oder als Datenträger an die CTD GmbH zu übermitteln ist. Für einen Antrag ist das als Anlage 4 beigefügte Anmeldeformular zu verwenden, dem sich die erforderlichen Mindestangaben entnehmen lassen.
- 3.3.** Es werden nur vollständige Anmeldungen bearbeitet.
- 3.4.** Die Prüfung des Antrages und die Klärung noch offener Fragen erfolgt innerhalb von zehn Werktagen ab Eingang des Antrages. Sind entsprechende Umschlag u. Abstellmöglichkeiten vorhanden, unterbreitet die CTD GmbH dem Zugangsberechtigten innerhalb der genannten Prüfungsfrist ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages zur Erbringung der beantragten Leistung (Nutzungsvertrag). Dies beinhaltet jedoch nicht den schienenseitigen Zugang zu der Umschlagsanlage.
- 3.5.** Das gemäß Ziff. 3.4 unterbreitete Angebot kann der Zugangsberechtigte innerhalb von fünf Werktagen annehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Annahme, so verliert das Angebot seine Gültigkeit.

3.6. Zugeteilte Slots sind für die Zugangsberechtigten verbindlich. Jede Verspätung ist der CTD GmbH unverzüglich zu melden. Verspätungen von mehr als 30 Minuten führen zum Verlust des Anspruchs auf den angemeldeten Slot. In diesem Fall weist die CTD GmbH den nächstmöglichen verfügbaren Slot zu. Auf die Nutzung des verbleibenden Slots bei Verspätungen hat der Zugangsberechtigte in Abstimmung mit der CTD GmbH nur dann Anspruch, wenn die Verspätung vor Beginn des zugewiesenen Slots angemeldet wurde und keine Auswirkungen auf die nachfolgenden Slots zu erwarten sind.

3.7. Grundsätze des Koordinierungs- und Entscheidungsverfahrens

3.7.1. Liegen gültige Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Slots vor, geht CTD mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung [gemäß Art. 10 bis 12 der DVO \(EU\) 2017/2177 vor. Ein Koordinierungsverfahren wird auch in den Fällen durchgeführt, in denen ein Antrag mit einer bereits zugewiesenen Kapazität in Konflikt steht.](#)

3.7.1.1. Das EIU nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zeitgleich auf. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.

3.7.1.2. Das EIU kann in begründeten Ausnahmefällen abweichen von Punkt 3.7.1.1 einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. Der Grund für die Ausnahme muss dem betroffenen Zugangsberechtigten in Textform mitgeteilt werden. Das EIU muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.

3.7.1.3. Kommt eine Einigung nicht zustande, [wird anhand der durch den Betreiber der Serviceeinrichtung festgelegten Vorrangkriterien entschieden \(vgl. Art. 11 DVO \(EU\) 2017/2177\)](#) Die Kriterien nach denen die Kapazitätszuweisung erfolgt, befinden sich in Ziffer 3.7.3.

3.7.1.4. Kann dem Antrag eines Zugangsberechtigten nicht entsprochen werden, prüfen der Betreiber der Serviceeinrichtung und dieser Zugangsberechtigte gemeinsam, ob tragfähige Alternativen bestehen (vgl. Art. 12 DVO [\(EU\) 2017/2177](#)).

3.7.2. Ein Zugangsberechtigter, dessen Antrag ganz oder teilweise abgelehnt werden soll, kann nach Zugang der [Ablehnung](#) eine Beschwerde auf Kapazitätszuweisung bei der Regulierungsbehörde [einlegen \(§ 13 Abs. 3 ERegG i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 3 i.V.m. Art. 14 DVO \(EU\) 2017/2177\)](#).

3.7.3. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die CTD GmbH die Anträge in folgender Reihenfolge berücksichtigen:

a) Anträge, die notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse sind, wobei die notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse dann gegeben ist, wenn die Nutzung der Umschlaganlage im unmittelbaren zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang mit der Vereinbarung einer bestimmten Zugtrasse erfolgt.

b) Sind konkurrierende Slots gleichermaßen notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse, so wird dem beantragten Slot der Vorrang eingeräumt, der eine höhere Auslastung der Umschlaganlage ermöglicht. Gleiches gilt bei konkurrierenden Slots, die nicht notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse ist.

c) Sind konkurrierende Slots gleichermaßen notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse und führen zu einer gleichen Auslastung der Umschlaganlage, oder sind konkurrierende Slots gleichermaßen nicht notwendige Folge einer Zugfahrt und führen zur einer gleichen Auslastung der Umschlaganlage, entscheidet die höhere – über das Regelentgelt hinausgehende - Zahlungsbereitschaft. Dazu wird CTD GmbH die betroffenen Zugangsberechtigten/EVU auffordern innerhalb von fünf Werktagen ein Umschlagentgelt anzubieten, dass über dem Regelentgelt nach Entgeltliste liegt. Dem höheren Angebot wird der Vorrang eingeräumt.

3.8. Innerhalb eines Quartals müssen 70 % der angemeldeten Slots pünktlich genutzt und mindestens 50 % der angemeldeten Leistung eingehalten werden. Werden die entsprechenden Werte nicht erreicht, erfolgt insoweit eine Kündigung nach Maßgabe des § 43 Abs. 4 S. 1 ERegG (vgl. Ziffer 4.2 der NBS).

3.9. Der Nutzungsvertrag ist ein Rahmenvertrag auf dessen Grundlage die CTD GmbH den Umschlag der vom Zugangsberechtigten angemeldeten Ladeeinheiten vornimmt. Die im Nutzungsvertrag vereinbarten Leistungen werden durch Einzelaufträge konkretisiert, die der Zugangsberechtigte gemäß AGB (Anlage 2) erteilt. Die Erteilung eines Einzelauftrages ist die schriftliche oder elektronische Übermittlung des Ladeeinheiten-Typs und der Ladeeinheiten-Nummer, des Ladeeinheiten-Gewichtes u. des Ausführungsdatums vor Übernahme der Ladeeinheit durch die CTD GmbH. Konkretisierende Einzelaufträge über bedingungsgerechte Ladeeinheiten gelten mit ihrer Erteilung als von der CTD GmbH angenommen.

Werden Ladeeinheiten-Typ, Ladeeinheiten-Nummer, Ladeeinheiten-Gewicht sowie das Ausführungsdatum bereits in den Nutzungsvertrag mit aufgenommen (wie z.B. bei einer einmaligen Nutzung der Serviceeinrichtung), gilt der Nutzungsvertrag zugleich als eine von der CTD GmbH angenommene Auftragserteilung im Sinne der AGB.

4. Umfang und Dauer der Nutzung

4.1. Die Einzelheiten der vereinbarten Slots ergeben sich aus dem Nutzungsvertrag. Der Zugangsberechtigte hat sicherzustellen, dass der in Anspruch genommene Gleisabschnitt mit dem zeitlichen Ende des Slots freigezogen ist.

4.2. Wird das Recht aus einem abgeschlossenen Nutzungsvertrag innerhalb eines Monats nach dem vereinbarten Nutzungsbeginn ganz oder teilweise aus Gründen nicht wahrgenommen, die der Zugangsberechtigte zu vertreten hat, ist die CTD GmbH berechtigt, den Nutzungsvertrag insoweit nach Maßgabe des § 43 Abs. 4 ERegG zu kündigen.

5. Rechte und Pflichten der Parteien

5.1. Grundsätze

- 5.1.1.** Für die Nutzung der Umschlaganlage gelten neben den einschlägigen Gesetzen, die AGBs (Anlage 2) und Verordnungen der Terminal-Ordnung (Anlage 3) der CTD GmbH.
- 5.1.2.** Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Nutzung der Umschlaganlage Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält. Zu diesem Zweck übermittelt die eine Vertragspartei der anderen Partei unverzüglich alle Informationen zur Sicherstellung eines Höchstmaßes an Sicherheit und Effizienz bei der Betriebsführung.
- 5.1.3.** Die Vertragsparteien benennen im Nutzungsvertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

5.2. Informationen zur vereinbarten Nutzung und bei Störungen.

- 5.2.1.** Die CTD GmbH unterrichtet den Vertragspartner unverzüglich über Zustandsänderungen der Umschlaganlage (z. B. Bauarbeiten, Wartung oder Austausch von Umschlaggeräten) sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten und Störungen, soweit sie für weitere Dispositionen des Vertragspartners von Bedeutung sein können.
- 5.2.2.** Der Zugangsberechtigte stellt sicher, dass die CTD GmbH über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:
 - a) Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung (z. B. Länge des Zuges, Art und Anzahl der umzuschlagenden Ladeeinheiten),
 - b) etwaige Besonderheiten (z. B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSEB/RID, Lademaßüberschreitungen),
 - c) sonstige Unregelmäßigkeiten und Störungen in Bezug auf die Nutzung der Umschlaganlage, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z. B. Zugverspätung im Eingang, verspätete Abholung des Zuges im Ausgang).

5.3. Störungen in der Betriebsabwicklung

- 5.3.1.** Die Parteien verpflichten sich Störungen entsprechend dem Verursacherprinzip zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist technisch oder wirtschaftlich unzumutbar.
- 5.3.2.** Zugverspätungen werden der CTD GmbH gemäß Ziffer 3.6 mitgeteilt. Bei sich zeitlich überschneidenden Verspätungen mehrerer Züge oder sonstiger Störungen soll Nutzungen in entsprechender Anwendung von Ziffer 3.7 Satz 3 lit. b) den Vorrang eingeräumt werden.
- 5.3.3.** Der Zugangsberechtigte hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem

Verantwortungsbereich zuzurechnen sind, unverzüglich zu beseitigen. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Umschlaganlage nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z. B. durch liegen gebliebene Schienenfahrzeuge). In jedem Fall ist auch die CTD GmbH jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen (z. B. durch Abschleppen liegen gebliebener Schienenfahrzeuge).

5.3.4. Die CTD GmbH hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind, unverzüglich zu beseitigen.

5.4. Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

CTD GmbH behält sich auf Ihrem Betriebsgelände das Recht vor, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass die Zugangsberechtigten die Anforderungen dieser NBS einhalten. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personen von CTD GmbH Fahrzeuge der Zugangsberechtigten betreten u. dem Personal der Zugangsberechtigten Weisungen erteilen.

5.5. Veränderungen der Umschlaganlage

Die CTD GmbH ist berechtigt, die Umschlaganlage sowie die technischen und die betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahnstruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Die CTD GmbH informiert die Zugangsberechtigten unverzüglich über geplante Änderungen, ggf. auch fortlaufend (z. B. bei länger dauernden Maßnahmen). Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

5.6. Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

5.6.1. Die CTD GmbH führt Instandhaltungs- und Baumaßnahmen im Rahmen des wirtschaftlichen Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des nutzungsberechtigten EVU so gering wie möglich gehalten werden.

5.6.2. Die CTD GmbH kann Instandhaltungs- und Baumaßnahmen, die aus Gründen der Sicherheit des Betriebes keinen Aufschub dulden, jederzeit durchführen. Die CTD GmbH informiert das zugangsberechtigte EVU über die Auswirkungen auf dessen Betriebsabwicklung unverzüglich (z. B. in Textform oder durch Veröffentlichung im Internet (www.ctddortmund.de)).

6. Haftung

6.1. Die Haftung bestimmt sich nach den als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CTD GmbH. Ergänzend und nachrangig haften die Vertragspartner nach den Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen. Soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage 2) und diese Nutzungsbedingungen keine abweichenden, spezielleren Regelungen enthalten, bestimmt sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

6.2. Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst, unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze, möglich.

7. Gefahren für die Umwelt

- 7.1. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. ----
- 7.2. Kommt es zu umweltgefährdenden Einwirkungen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des Zugangsberechtigten oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den vom Zugangsberechtigten in die Umschlaganlage gebrachten Fahrzeugen oder Ladeeinheiten in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, ist die CTD GmbH sofort zu verständigen. Die Kosten für diese durchzuführenden Maßnahmen trägt der Zugangsberechtigte. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des EVU für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z.B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen von der CTD GmbH notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.
- 7.3. Bei Boden- oder Infrastrukturkontaminationen, die durch den Zugangsberechtigten - auch unverschuldet - verursacht worden sind, veranlasst die CTD GmbH die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt der Zugangsberechtigte.
- 7.4. Ist die CTD GmbH als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den Zugangsberechtigten - auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt der Zugangsberechtigte die der CTD GmbH entstehenden Kosten. Hat die CTD GmbH zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist.

8. Nutzungsentgelt

8.1. Entgeltliste

Die Regelentgelte für die Leistungen der CTD GmbH ergeben sich aus der jeweils aktuellen Entgeltliste der CTD GmbH, die dem Zugangsberechtigten auf Anfrage übersandt wird. Mit dem Entgelt für den Umschlag ist die Bearbeitung von Nutzungsanträgen mit abgegolten. Entgeltänderungen sind mit einer Vorankündigungsfrist von 6 Wochen zum Monatsende, unter Einhaltung der Fristen zur Unterrichtung der Beschlusskammer 10 der Bundesnetzagentur, zulässig.

8.2. Umschläge und Zusatzleistungen

8.2.1. Umschläge

Der Umschlag einer Ladeeinheit beginnt mit dem Herabsenken des Ladegeschirrs auf die Ladeeinheit und endet mit dem Lösen des Ladegeschirrs nach der durchgeführten Ortsveränderung. Die Berechnung der Entgelte für Umschlagleistungen erfolgt jeweils getrennt auf Basis der Anzahl umgeschlagener Ladeeinheiten im Schieneneingang bzw. Schienenausgang multipliziert mit dem Umschlagpreis pro Ladeeinheit gemäß gültiger Entgeltliste. Gleiches gilt für Umschlagleistungen vor oder nach einer gebührenpflichtigen Abstellung.

8.2.2. Zusatzleistungen

Zusatzleistungen mit der jeweiligen Berechnungsgrundlage sind der aktuellen Entgeltliste der CTD GmbH zu entnehmen.

8.2.3. CTD GmbH führt bei allen Eingangszügen eine Prüfung der Ladeeinheiten auf Vollständigkeit und Beschädigung durch. Die Überlassung der hierfür erforderlichen Daten regelt die CTD GmbH mit dem Zugangsberechtigten.

8.3. Stornierungen

Bei Stornierungen von vereinbarten Nutzungen durch den Zugangsberechtigten, die von ihm zu vertreten sind, beträgt das Stornierungsentgelt:

- Null Prozent des jeweils gültigen Entgeltsatzes der aktuellen Entgeltliste für die Umschlagmenge (Versand + Empfang) des zuletzt am gleichen Wochentag genutzten Slots, bei Stornierungen die bis zu 48 Std. vor der vereinbarten Nutzung bei der CTD GmbH eingehen.

- 10 Prozent des jeweils gültigen Entgeltsatzes der aktuellen Entgeltliste für die Umschlagmenge (Versand + Empfang) des zuletzt am gleichen Wochentag genutzten Slots, bei Stornierungen die weniger als 48 Std. und mehr als 24 Std. vor der vereinbarten Nutzung bei der CTD GmbH eingehen.

- 30 Prozent des jeweils gültigen Entgeltsatzes der aktuellen Entgeltliste für die Umschlagmenge (Versand + Empfang) des zuletzt am gleichen Wochentag genutzten Slots, bei Stornierungen die weniger als 24 Std. vor der vereinbarten Nutzung bei der CTD GmbH eingehen. Sofern noch kein zuvor genutzter Slot für den gleichen Wochentag als Bezugsgröße vorliegt, wird die bestellte Umschlagmenge (Empfang + Versand) als Berechnungsgrundlage herangezogen.

8.4. Nicht-Inanspruchnahme bestellter Leistungen

Wird die vereinbarte Nutzung ohne eine Stornierung gem. Ziff. 8.3 durch den Zugangsberechtigten nicht in Anspruch genommen, so wird die CTD GmbH 80% des Regelentgeltes für die Umschlagmenge (Versand + Empfang) des zuletzt am gleichen Wochentag genutzten Slots berechnen. Sofern noch kein zuvor genutzter Slot für den gleichen Wochentag als Bezugsgröße vorliegt, wird die bestellte Umschlagmenge (Empfang + Versand) als Berechnungsgrundlage herangezogen.

8.5. Entgelt für Änderungen von Kranaufträgen

Für Änderung von Kranaufträgen, die vom Zugangsberechtigten veranlasst werden, berechnet die CTD GmbH ein Entgelt je Ladeeinheit gemäß aktueller Entgeltliste.

8.6. Störungen Umschlagbetrieb

Um Störungen des Umschlagsbetriebes durch überfüllte Abstellflächen und die damit verbundenen negativen Rückwirkungen auf die Betriebsflächen zu vermeiden, begrenzt die CTD GmbH die Zahl der entgeltfreien Abstelltage und berechnet für darüberhinausgehenden Abstelltage, pro Ladeeinheit ein Regelentgelt gemäß der aktuellen Entgeltliste.

8.7. Fälligkeit und Zahlungsweise

Fälligkeit und Zahlungsweise ergeben sich aus Ziff. 10 der als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CTD GmbH.

8.8. Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Forderungen

Gegen Forderungen der CTD GmbH ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

9. Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten

9.1. Der Zugangsberechtigte darf seine Rechte und Pflichten aus dem Nutzungsvertrag – vorbehaltlich §§ 21, 22, 43 ERegG – nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der CTD GmbH auf einen Dritten übertragen.

9.2. CTD GmbH darf ihre Rechte und Pflichten aus dem TNV auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, das ebenfalls Eisenbahninfrastruktur betreibt, ohne Zustimmung des Zugangsberechtigten übertragen.

10. Datenspeicherung/ Datenverarbeitung

10.1. CTD GmbH ist berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Anmeldeunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln.

10.2. Sie ist ferner berechtigt, Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in Datensammlungen zu führen und an ihr Personal weiterzugeben, soweit dies zur Infrastrukturnutzung notwendig ist.

10.3. Zudem ist sie berechtigt, Daten über die Nutzung der vom Zugangsberechtigten genutzten Infrastruktur an andere Eisenbahninfrastrukturunternehmen weiterzuleiten, soweit dies für die Abrechnung von Infrastrukturleistungen erforderlich ist.

Anlagen:

- Anlage 1: Beschreibung der Infrastruktur
- Anlage 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen der CTD GmbH
- Anlage 3 + 3a: Terminal-Ordnung der CTD GmbH
- Anlage 4: Antrag auf Abschluss eines Nutzungsvertrages
- Anlage 5: Leistungsbeschreibung

Verzeichnis der Abkürzungen:

- AEG Allgemeines Eisenbahngesetz
- EBO Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung
- EIBV Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
- ERegG Eisenbahnregulierungsgesetz
- EVU Eisenbahnverkehrsunternehmen
- GGVSEB Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiff
- RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TNV Terminalnutzungsvertrag